

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbKrankhG § 1; ZPO § 139

Leitsätze:

*man hofft
bis zum nächsten Jahr
an!*

Erkrankt ein Arbeiter regelmäßig im Frühjahr und Fröhsommer eines jeden Jahres wegen einer bestehenden Allergie an Heuschnupfen, so wird für jedes Jahr ein neuer Anspruch auf den Zuschuß nach dem ArbKrankhG ausgelöst, sofern der Arbeiter nach Beendigung der akuten Heuschnupfenerkrankung bis zum Eintritt der nächsten Erkrankung an diesem Heuschnupfen mehr als sechs Monate gearbeitet hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 224/67

Urteil des BAG vom 24. April 1968 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 24. April 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. April 1968 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie
die Bundesarbeitsrichter Kettner und Dr. Rothweiler für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Januar
1967 - 5 Sa 668/66 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der seit 1958 als Bandweber bei der Beklagten beschäftigte 30 Jahre alte Kläger leidet im Frühjahr und Sommer z. Zt. der Heuernte und der Getreideblüte an Heuschnupfen. Der Kläger ist allergisch; er hat eine Überempfindlichkeit der Schleimhäute gegen Pollen.

Im Jahre 1966 war er wiederum wegen eines solchen Heuschnupfens für die Zeit vom 31. Mai bis zum 22. Juli arbeitsunfähig krank geschrieben. Sein letzter abgerechneter Monatslohn vor dieser Krankheit betrug 975,83 DM brutto (= 706,28 DM netto). Auch in den Vorjahren war der Kläger wegen Heuschnupfens arbeitsunfähig krank, und zwar vom 25. Juni bis 18. Juli 1962, vom 4. Juni bis 15. Juli 1963, vom 15. Juni bis 31. Juli 1964 und vom 8. Juni bis 18. Juli 1965. In den Jahren 1962 bis 1965 zahlte die Beklagte jeweils den Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall (ArbKrankhG). Für das Jahr 1966 lehnte sie aber die Zahlung eines solchen Zuschusses ab.

Mit der Klage macht der Kläger diesen Zuschuß in rechnerisch unstreitiger Höhe von 405,20 DM geltend. Er hat vor dem Arbeitsgericht beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 445,20 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. August 1966 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie ist der Ansicht, bei einer Krankheit, die mit Sicherheit in jedem Jahr zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit führe, könne für die Folgejahre nach dem Jahr der ersten Erkrankung kein neuer Zuschuß zum Krankengeld verlangt werden; es handele sich in einem solchen Fall um eine fortbestehende und nicht ausgeheilte Krankheit.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gegen seine Entscheidung zugelassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision beantragt die Beklagte,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im
schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat für die Zeit seiner Krankheit vom
31. Mai 1966 bis zum 22. Juli 1966, in der er von der ge-
setzlichen Krankenversicherung Krankengeld bezogen hat,
nach § 1 ArbKrankhG den Zuschußanspruch gegen seinen Arbeit-
geber, und zwar bis zu einer Dauer von sechs Wochen der
Arbeitsunfähigkeit. Denn die Regelvoraussetzungen für den
Zuschuß nach § 1 ArbKrankhG sind erfüllt: Der Kläger ist
Arbeiter und war infolge Krankheit (Heuschnupfen) an seiner
Arbeitsleistung verhindert (Arbeitsunfähigkeit); daß ihn an
der Krankheit ein Verschulden trifft, ist weder vorgetragen
noch irgendwie ersichtlich. Insbesondere kann es dem Kläger
nicht als schuldhaftes Unterlassen vorgeworfen werden, daß
er sich nicht im Jahre 1966 vor der Zeit der Heuernte und
der Getreideblüte den Jahresurlaub hat erteilen lassen und
diesen in einer Gegend verbracht hat, in der die Gefahr des
Eintritts eines Heuschnupfens geringer ist.

Zu Unrecht macht die Beklagte geltend, es handele sich
bei der Erkrankung im Jahre 1966 um ein und dieselbe, in
den Vorjahren nicht ausgeheilte Krankheit, wegen der er
schon in den vorhergehenden Jahren für mehr als sechs
Wochen den Zuschuß bekommen habe; aus diesem Grunde ent-
falle eine Zuschußpflicht im Anspruchszeitraum.

Der Kläger war zwar schon in den Jahren von 1962 bis
1966 jeweils im Frühjahr und Frühsommer an Heuschnupfen
erkrankt, da er seiner Veranlagung nach gegen Pollen während
der Heuernte und der Getreideblüte allergisch ist und daher
regelmäßig in diesen Zeiten durch die Polleneinwirkung

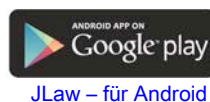


leidend wird. Die Krankheit des Klägers besteht aber nicht in der Allergie, sondern in den einzelnen akuten Heuschnupfenfällen.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Allergie überhaupt eine Krankheit im medizinischen Sinne ist. Das Wesen einer solchen Allergie besteht in einer Überempfindlichkeit gegen bestimmte Stoffe. Das bedeutet, daß der allergische Mensch krank wird, wenn er mit diesen Stoffen in Berührung kommt. Daraus könnte folgen, daß eine Allergie nur eine Krankheitsbereitschaft ist, die eigentliche Krankheit aber erst durch weitere zusätzliche Umstände - Polleneinwirkung - ausgelöst wird. Im Hinblick hierauf könnte man annehmen, daß eine Allergie als solche noch keine Krankheit im medizinischen Sinne ist. Alsdann wäre jeder Fall einer erneuten akuten Erkrankung an Heuschnupfen in jedem einzelnen Jahr der Eintritt einer neuen Krankheit auch im medizinischen Sinne. Das hätte arbeitsrechtlich zur Folge, daß der Zuschußanspruch an den Eintritt dieser neuen Krankheit in jedem Jahr geknüpft ist.

2. Aber auch wenn man annimmt, daß bereits die Allergie als solche eine Krankheit im medizinischen Sinne ist, es sich also bei dem jedesmaligen Auftreten des Heuschnupfens in den einzelnen Jahren um ein Akutwerden einer schon bestehenden und nicht ausgeheilten Krankheit im medizinischen Sinne handelt, ist der Zuschußanspruch begründet, weil der Kläger zwischen dem Auftreten der einzelnen Heuschnupfenperioden in jedem Jahr stets mehr als sechs Monate gearbeitet hat.

Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in der Entscheidung BAG 9, 283 = AP Nr. 23 zu § 1 ArbKrankhG ausgeführt, der Arbeiter habe bei wiederholter Erkrankung an demselben medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigten, gegen den Arbeitgeber einen erneuten Anspruch auf Gewährung des Zuschusses zum Krankengeld, sofern er nach der früheren Erkrankung länger als sechs Monate gearbeitet habe. Es komme bei der wiederholten Erkrankung an einem fortbestehenden, nicht ausgeheilten Grundleiden nicht



auf die Ausheilung im medizinischen Sinne an; maßgebend sei vielmehr allein, ob der Zustand des Arbeitnehmers sich so gebessert habe, daß er für längere Zeit voll arbeitsfähig gewesen sei. Diese auf eine Interessenabwägung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestützte Rechtsprechung hat der erkennende Senat in den Entscheidungen BAG 11, 265 = AP Nr. 33 zu § 1 ArbKränkhG, AP Nr. 34 aaO und 1 AZR 277/67 vom 16. Januar 1968 übernommen. An ihr ist festzuhalten (vgl. auch BAG 3, 37 = AP Nr. 2 zu § 63 HGB; BAG AP Nr. 29 und 30 zu § 63 HGB; BAG 17, 137 = AP Nr. 4 zu § 50 BAT).

Es kommt also nur noch darauf an, ob, wie in der Entscheidung BAG 9, 283 ausgeführt ist, besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Das ist nicht der Fall.

a) Wenn die Revision geltend macht, daß eine infolge Krankheit eingetretene Arbeitsunfähigkeit lediglich einen einmaligen Anspruch auf Zuschuß auslöse, so wendet sie sich damit gegen die rechtliche Würdigung in BAG 9, 283, beruft sich aber nicht auf besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten. Die Revision sagt damit letztlich, es käme auf die medizinische Ausheilung der Erkrankung, die eine Wiederholungsgefahr beseitigt habe, an. Gerade das aber ist in der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgelehnt worden. In dieser Rechtsprechung wird nicht auf eine medizinische Betrachtungsweise abgestellt, sondern eine arbeitsrechtliche Interessenabwägung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgenommen.

b) Die besonderen Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sieht die Revision weiter darin, daß eine mehrfache Arbeitsunfähigkeit als Folge einer Krankheit, deren Eigenart in ihrem Akutwerden während bestimmter Zeitperioden bestehe, vorausschbar sei. Die Revision will daraus herleiten, daß eine Krankheit als unverschuldetes Unglück nur dann den Anspruch auslöse, wenn der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Folge dieser Krankheit nicht vorausschbar sei. Damit wendet sich die Revision aber letztlich wieder gegen die vom Bundesarbeitsgericht angewandte arbeitsrecht-



liche, nicht medizinische Betrachtung. Diese arbeitsrechtliche Betrachtung stellt es allein darauf ab, ob die Krankheit als solche für den Arbeitnehmer unverschuldet eintritt. Daß die Krankheit vorausschbar ist, ändert nichts an der Annahme, sie habe den Arbeitnehmer unverschuldet getroffen.

c) Eine andere Beurteilung ist ferner nicht deshalb gerechtfertigt, weil sich der Arbeitnehmer bei einer solchen vorausschbaren Krankheit auf deren Eintritt einstellen kann. Ein Ausschluß des Zuschußanspruchs wegen dieser dem Arbeiter vielleicht gegebenen Möglichkeit ist nicht gerechtfertigt. Es ist dem Arbeitnehmer nicht zuzumuten, Reserven für eine vorausschbare Krankheit anzulegen. Er soll vielmehr durch die Gewährung des Krankengeldes und des Arbeitgeberzuschusses zu diesem Krankengeld trotz der Krankheit in seinem bisherigen Lebensstandard gesichert werden; es soll aber nicht wegen der Vorausschbarkeit der Krankheit der Lebensstandard des Arbeitnehmers während der Zeit vor der Krankheit herabgesetzt werden.

d) Schließlich ist es unerheblich, ob der Kläger durch die Beklagte nach dem letzten Heuschnupfenanfall darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß bei der nächsten Gelegenheit eine Zahlung des Lohnzuschusses nicht in Betracht kommen werde. Insoweit war das Landesarbeitsgericht entgegen der Ansicht der Revision nicht gehalten, den Sachverhalt aufzuklären. Selbst wenn die Beklagte dem Kläger erklärt haben sollte, sie werde in Zukunft keinen Zuschuß bei einem erneuten akuten Heuschnupfenfall mehr zahlen, würde daraus ⁱⁿkein Einverständnis des Klägers mit der Nichtzahlung des Zuschusses liegen. Aber selbst wenn der Kläger die Erklärung der Beklagten widerspruchlos hingenommen und sich sogar mit ihr ausdrücklich einverstanden erklärt hätte, würde der geltend gemachte Zuschußanspruch nicht entfallen; denn der Arbeiter kann auf die ihm durch das ArbKrankhG eingeräumten Rechte vor Entstehung des Zuschußanspruchs nicht rechtswirksam verzichten.

gez. Dr. Schröder

Wendel

Wichmann

Dr. Rothweiler

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)